

# **Grundgesetz für die**

---

# **Bundesrepublik**

---

# **Deutschland**

---

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Peter Schade



**WALHALLA**

## Unser Grundgesetz

Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 verkündet und trat einen Tag später, um 0:00 Uhr, in Kraft. Seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 ist es die für alle Deutschen gültige Verfassung.

Der frühere Bundespräsident *Roman Herzog* hat diese Verfassung einmal als einen insgesamt „einmaligen Glücksfall in der deutschen Verfassungsgeschichte“ bezeichnet. Daran ist nicht zu rütteln –, auch wenn mit den vielen Änderungen die Sprache der Urfassung, die schlichte Schönheit und Prägnanz des Ausdrucks auf der Strecke geblieben sind. Auch hat sich manche dem politischen Zeitgeist geschuldete „Verfassungsslyrik“ eingeschlichen, beispielsweise über Umwelt- und Tierschutz (Art. 20a). Zu diesen – unnötigen, da genügend einschlägige Gesetze vorhanden sind – neuen Bestimmungen gehört auch der an Art. 3 Abs. 3 angehängte Satz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das allgemeine Grundrecht auf gesetzliche Gleichbehandlung schließt das so wieso aus.

Die ausufernde Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – an der allerdings die Politiker im Bundestag und der Bundesregierung nicht unschuldig sind – hat eine Flut rechtsrelevanter Entscheidungen zur Folge gehabt, weil diese unmittelbar Verfassungsrang haben und alle Verfassungsorgane von Bund und Ländern binden. Wenn Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesminister den Eid gemäß Art. 56 GG ablegen, beschwören sie zugleich „Tausende von Seiten komplizierten Richterrechts“ (*W. Hennis*).

Vielfach folgt das Grundgesetz der deutschen Verfassungstradition des Enumerationsprinzips, das eine möglichst vollständige Aufzählung der zu regelnden Materien vorsieht. So werden insgesamt 33 Sachgebiete der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung gelistet (Art. 74). Das hat den Vorzug, dass die Gesetzesvorlagen – eingebracht von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat – sich stets auf genaue Verfassungsbestimmungen stützen können und müssen. Das zwingt aber dazu, das Grundgesetz immer wieder der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen mit der Folge vieler Verfassungsänderungen.

Als **Verfassungsänderung** gilt jede Aufhebung, Hinzufügung und Abänderung von Textteilen des Grundgesetzes. Seit seinem Inkrafttreten wurde das Grundgesetz bis heute rund 60-mal geändert. Diese Änderungen

betrafen über 200 Einzelbestimmungen. Bezieht man auch geringfügige, obsolet gewordene und unbedeutende Änderungen in die Zählung ein, so sind weit über die Hälfte aller ursprünglichen Verfassungsbestimmungen neu formuliert, ergänzt oder gestrichen worden. Im Rahmen der Föderalismusreform II (2009) wurde die sogenannte Schuldenbremse eingebaut.

*Zum Vergleich:* Die US-Constitution von 1787 ist die älteste geschriebene (!) und noch immer gültige Verfassung der Welt und wurde in ihren 222 Jahren nie geändert, sondern lediglich ergänzt um 26 Amendments (Erweiterungen), von denen die ersten zehn bereits 1791 erfolgten.

An den Anfang des Grundgesetzes der **Bundesrepublik Deutschland** hat der Verfassungsgeber bewusst die Grundrechte gestellt; sie beginnen mit den auch sprachästhetisch schönen Sätzen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ – Der Art. 1 gehört zum tragenden, unveränderbaren Verfassungsgrundsatz und soll ausdrücken, dass die Menschenwürde nicht vom Staat verliehen wird, sondern ein naturrechtliches, **vorstaatliches Individualrecht** ist, dem der Staat zu dienen hat.

Die Grundrechte im Abschnitt I (Art. 1–19) binden die gesamte öffentliche Hand als **Grundrechtsverpflichteten** und sind zugleich ein Kernbestandteil der **freiheitlich-demokratischen Grundordnung**.

Der Grundgesetzabschnitt II beschreibt den Staatsaufbau (Art. 20–37). Artikel 20 Abs. 1 bestimmt **Staatsnamen** und Staatsform: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Zusammen mit den beiden anderen Absätzen dieses Artikels wird der unveränderbare Kern der Staatsstruktur festgeschrieben.

Bundesstaat bedeutet, dass Deutschland ein zweigliedriger Staat mit dem Bund als Gesamtstaat und den Bundesländern als **Teilstaaten** (mit geringeren Rechten) aufgebaut ist und bleiben muss. Die Zahl der Bundesländer ist verfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben. Theoretisch – wenn auch politisch-praktisch unwahrscheinlich – könnten sogar nur zwei Gliedstaaten dem Verfassungsanspruch genügen. Eine Rückkehr zur Monarchie ist für alle Zeit unmöglich.

Die Abschnitte III bis VI legen Rechte und Pflichten der **Staatsorgane** fest, angefangen vom Bundestag (Art. 38–49) über Bundesrat (Art. 50–53) und Staatsoberhaupt (Art. 54–61) bis zur Bundesregierung (Art. 62–69).

Die **dritte Gewalt** der Rechtsprechung wird gleichfalls in einem gesonderten Abschnitt IX in den Artikeln 92–104 GG behandelt. Zu ihm gehören auch die sogenannten justiziellen **grundrechtsgleichen Grundrechte**; auch sie sind unantastbarer Kern der Grundordnung.

Bemerkenswert ist die „Ewigkeitsklausel“ (Art. 79 Abs. 3) des Grundgesetzes. Nach ihr ist eine Verfassungsänderung unter anderem „unzulässig“, bei der „die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden“.

Für den staatsrechtlich nicht vorgebildeten Laien ist das Gesetzgebungsverfahren des Abschnitts VII (Art. 70–82) schwer verständlich; das betrifft insbesondere die Gesetzesmaterien der Zuständigkeit: Was gehört zur ausschließlichen, was ist Teil der konkurrierenden Gesetzgebung?

Eine Herausforderung ist es, sich in die komplexe, verschachtelte und wenig systematische **Finanzverfassung** einzuarbeiten (Abschnitt X, Art. 104a bis 115). Die Ursache liegt darin, dass die staatliche Finanzwirtschaft, wie kein anderes Gebiet, starken politischen Auseinandersetzungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen unterworfen ist, denn hier geht es ums Geld. Finanzhoheit ist vor allem Steuerhoheit – mit dem Recht, Zwangsabgaben zu erheben.

Wichtig: Trotz des Namens „Grundgesetz“ stellt es eine Vollverfassung dar. Sie wurde nicht oktroyiert, sondern im Mai 1949 in zehn der vormals elf westdeutschen Länder von frei gewählten Volksvertretungen (zuzüglich des wegen der alliierten Vorbehaltsrechte gesonderten Beschlusses von Westberlin) angenommen. Der Name Grundgesetz wurde gewählt, um mit Blick auf die mögliche und angestrebte Wiedervereinigung zu betonen, dass dieser (Teil-)Staat nur etwas Vorläufiges sein sollte, ein Provisorium, das dann unerwartet über 40 Jahre währte.

Am 20. September 1990 hat das erste und einzige frei gewählte Parlament der **DDR**, die Volkskammer in Ostberlin, mit einer Mehrheit von 82,6 Prozent den Beitritt zur (alten) Bundesrepublik beschlossen und damit dem Grundgesetz in seiner damaligen Fassung zugestimmt.

Das Grundgesetz ist nie einer Volksabstimmung unterworfen worden; die US-Verfassung übrigens auch nicht. Die Gültigkeit ist davon nicht berührt.

Wie lange bleibt das Grundgesetz in Kraft?

Der Art. 146 GG bestimmt die Geltungsdauer. Demnach ist diese Verfassung gültig, bis eine (neue) Verfassung in Kraft tritt, die „von dem

deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“. – Auch nach dem Beitritt der DDR, dem einigungsbedingte Verfassungsreformen folgten, ist dieser Artikel noch nicht „erschöpft“. Wie immer die endgültige deutsche Verfassung eines fernen Tages aussehen mag, sie wird sich an den nun schon traditionellen Werten und bewährten Normen des Grundgesetzes orientieren.

*Prof. Dr. Peter Schade*

hatte zuletzt eine Gastprofessur an der Universität Magdeburg inne; er ist Autor von „Grundgesetz mit Kommentierung“, erschienen im Walhalla Fachverlag, sowie Verfasser zahlreicher Fachbücher für Politik und Geschichte.

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Zuletzt geändert durch  
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e)  
vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)

## Inhaltsübersicht

### PRÄAMBEL

### I. Die Grundrechte

Artikel 1	(Schutz der Menschenwürde)
Artikel 2	(Persönliche Freiheit)
Artikel 3	(Gleichheit vor dem Gesetz)
Artikel 4	(Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)
Artikel 5	(Freie Meinungsäußerung)
Artikel 6	(Ehe, Familie, uneheliche Kinder)
Artikel 7	(Schulwesen)
Artikel 8	(Versammlungsfreiheit)
Artikel 9	(Vereinigungsfreiheit)
Artikel 10	(Brief- und Postgeheimnis)
Artikel 11	(Freizügigkeit)
Artikel 12	(Freiheit des Berufes)
Artikel 12a	(Wehrpflicht, Ersatzdienst)
Artikel 13	(Unverletzlichkeit der Wohnung)
Artikel 14	(Eigentum, Erbrecht und Enteignung)
Artikel 15	(Sozialisierung)
Artikel 16	(Ausbürgerung, Auslieferung)
Artikel 16a	(Asylrecht)
Artikel 17	(Petitionsrecht)
Artikel 17a	(Wehrdienst, Ersatzdienst)
Artikel 18	(Verwirkung von Grundrechten)
Artikel 19	(Einschränkung von Grundrechten)

### II. Der Bund und die Länder

Artikel 20	(Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung)
Artikel 20a	(Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)
Artikel 21	(Parteien)

Artikel 22	(Hauptstadt Berlin, Bundesflagge)
Artikel 23	(Europäische Union)
Artikel 24	(Supranationale Einrichtungen)
Artikel 25	(Regeln des Völkerrechts)
Artikel 26	(Angriffskrieg, Kriegswaffen)
Artikel 27	(Handelsflotte)
Artikel 28	(Länder und Gemeinden)
Artikel 29	(Neugliederung des Bundesgebiets)
Artikel 30	(Funktionen der Länder)
Artikel 31	(Vorrang des Bundesrechts)
Artikel 32	(Auswärtige Beziehungen)
Artikel 33	(Staatsbürger, öffentlicher Dienst)
Artikel 34	(Amtshaftung bei Amtspflichtverletzungen)
Artikel 35	(Rechts- und Amtshilfe)
Artikel 36	(Landmannschaftliche Gleichbehandlung)
Artikel 37	(Bundeszwang)

### III. Der Bundestag

Artikel 38	(Wahl)
Artikel 39	(Wahlperiode, Zusammentritt)
Artikel 40	(Präsidium, Geschäftsordnung)
Artikel 41	(Wahlprüfung)
Artikel 42	(Öffentlichkeit, Beschlussfassung)
Artikel 43	(Anwesenheit der Bundesminister)
Artikel 44	(Untersuchungsausschüsse)
Artikel 45	(Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union)
Artikel 45a	(Ausschüsse für Auswärtiges und Verteidigung)
Artikel 45b	(Wehrbeauftragter)
Artikel 45c	(Petitionsausschuss)

- Artikel 45d (Parlamentarisches Kontrollgremium)  
 Artikel 46 (Indemnität, Immunität)  
 Artikel 47 (Zeugnisverweigerungsrecht)  
 Artikel 48 (Ansprüche der Abgeordneten)  
 Artikel 49 (weggefallen)

#### IV. Der Bundesrat

- Artikel 50 (Funktion)  
 Artikel 51 (Zusammensetzung)  
 Artikel 52 (Präsident, Geschäftsordnung)  
 Artikel 53 (Anwesenheit der Bundesregierung)

#### IVa. Gemeinsamer Ausschuß

- Artikel 53a (Zusammensetzung, Verfahren)

#### V. Der Bundespräsident

- Artikel 54 (Bundesversammlung)  
 Artikel 55 (Unabhängigkeit des Bundespräsidenten)  
 Artikel 56 (Eidesleistung)  
 Artikel 57 (Vertretung)  
 Artikel 58 (Gegenzeichnung)  
 Artikel 59 (Völkerrechtliche Vertretungsmacht)  
 Artikel 60 (Ernennung der Bundesbeamten)  
 Artikel 61 (Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht)

#### VI. Die Bundesregierung

- Artikel 62 (Zusammensetzung)  
 Artikel 63 (Wahl des Bundeskanzlers; Bundestagsauflösung)  
 Artikel 64 (Ernennung der Bundesminister)  
 Artikel 65 (Verantwortung, Geschäftsordnung)  
 Artikel 65a (Befehls- und Kommandogewalt)  
 Artikel 66 (Kein Nebenberuf)  
 Artikel 67 (Misstrauensvotum)  
 Artikel 68 (Vertrauensvotum – Bundestagsauflösung)  
 Artikel 69 (Stellvertreter des Bundeskanzlers)

#### VII. Die Gesetzgebung des Bundes

- Artikel 70 (Gesetzgebung des Bundes und der Länder)  
 Artikel 71 (Ausschließliche Gesetzgebung)

- Artikel 72 (Konkurrierende Gesetzgebung)  
 Artikel 73 (Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung)  
 Artikel 74 (Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung)  
 Artikel 75 (weggefallen)  
 Artikel 76 (Gesetzesvorlagen)  
 Artikel 77 (Gesetzgebungsverfahren)  
 Artikel 78 (Zustandekommen der Gesetze)  
 Artikel 79 (Änderung des Grundgesetzes)  
 Artikel 80 (Erlass von Rechtsverordnungen)  
 Artikel 80a (Verteidigungsfall, Spannungsfall)  
 Artikel 81 (Gesetzgebungsnotstand)  
 Artikel 82 (Verkündung, In-Kraft-Treten)

#### VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

- Artikel 83 (Grundsatz: landeseigene Verwaltung)  
 Artikel 84 (Bundesaufsicht bei landeseigener Verwaltung)  
 Artikel 85 (Landesverwaltung im Bundesauftrag)  
 Artikel 86 (Bundeseigene Verwaltung)  
 Artikel 87 (Gegenstände der Bundeseigenverwaltung)  
 Artikel 87a (Streitkräfte und ihr Einsatz)  
 Artikel 87b (Bundeswehrverwaltung)  
 Artikel 87c (Auftragsverwaltung im Kernenergiebereich)  
 Artikel 87d (Luftverkehrsverwaltung)  
 Artikel 87e (Eisenbahnverkehrsverwaltung)  
 Artikel 87f (Postwesen, Telekommunikation)  
 Artikel 88 (Bundesbank)  
 Artikel 89 (Bundeswasserstraßen)  
 Artikel 90 (Bundesstraßen)  
 Artikel 91 (Abwehr drohender Gefahr)

#### VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit

- Artikel 91a (Gemeinschaftsaufgaben)  
 Artikel 91b (Zusammenwirken von Bund und Ländern)

- Artikel 91c (Zusammenwirken bei informationstechnischen Systemen)  
 Artikel 91d (Vergleichsstudien)  
 Artikel 91e (Zusammenwirken auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

### IX. Die Rechtsprechung

- Artikel 92 (Gerichtsorganisation)  
 Artikel 93 (Bundesverfassungsgericht, Zuständigkeit)  
 Artikel 94 (Zusammensetzung, Verfahren)  
 Artikel 95 (Oberste Gerichtshöfe)  
 Artikel 96 (Bundesgerichte)  
 Artikel 97 (Unabhängigkeit der Richter)  
 Artikel 98 (Rechtsstellung der Richter)  
 Artikel 99 (Verfassungstreitigkeiten durch Landesgesetz zugewiesen)  
 Artikel 100 (Verfassungsrechtliche Vorentscheidung)  
 Artikel 101 (Verbot von Ausnahmegerichten)  
 Artikel 102 (Abschaffung der Todesstrafe)  
 Artikel 103 (Grundrechtsgarantien für das Strafverfahren)  
 Artikel 104 (Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung)

### X. Das Finanzwesen

- Artikel 104a (Tragung der Ausgaben)  
 Artikel 104b (Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen)  
 Artikel 105 (Gesetzgebungszuständigkeit)  
 Artikel 106 (Steuerverteilung)  
 Artikel 106a (Personennahverkehr)  
 Artikel 106b (Ausgleich infolge der Übertragung der Kfz-Steuer)  
 Artikel 107 (Örtliches Aufkommen)  
 Artikel 108 (Finanzverwaltung)  
 Artikel 109 (Haushaltswirtschaft)  
 Artikel 109a (Haushaltsnotlage, Stabilitätsrat)  
 Artikel 110 (Haushaltsplan)  
 Artikel 111 (Haushaltsvorgriff)  
 Artikel 112 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben)  
 Artikel 113 (Ausgabenerhöhung, Einnahmeverminderung)

- Artikel 114 (Rechnungslegung, Bundesrechnungshof)  
 Artikel 115 (Kreditaufnahme)

### Xa. Verteidigungsfall

- Artikel 115a (Feststellung des Verteidigungsfalles)  
 Artikel 115b (Übergang der Befehls- und Kommandogewalt)  
 Artikel 115c (Konkurrierende Gesetzgebung im Verteidigungsfall)  
 Artikel 115d (Gesetzgebungsverfahren im Verteidigungsfall)  
 Artikel 115e (Befugnisse des gemeinsamen Ausschusses)  
 Artikel 115f (Einsatz des Bundesgrenzschutzes; Weisungen an Landesregierungen)  
 Artikel 115g (Bundesverfassungsgericht)  
 Artikel 115h (Ablauf von Wahlperioden, Amtszeiten)  
 Artikel 115i (Befugnisse der Landesregierungen)  
 Artikel 115k (Außer-Kraft-Treten von Gesetzen und Rechtsverordnungen)  
 Artikel 115l (Beendigung des Verteidigungsfalles)

### XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Artikel 116 (Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung)  
 Artikel 117 (Übergangsregelung für Artikel 3 und Artikel 11)  
 Artikel 118 (Neugliederung von Baden-Württemberg)  
 Artikel 118a (Neugliederung Berlin/Brandenburg)  
 Artikel 119 (Flüchtlinge und Vertriebene)  
 Artikel 120 (Besatzungskosten, Kriegsfolgelasten, Soziallasten)  
 Artikel 120a (Lastenausgleich)  
 Artikel 121 (Begriff „Mehrheit“)  
 Artikel 122 (Aufhebung früherer Gesetzgebungszuständigkeiten)  
 Artikel 123 (Fortgelten bisherigen Rechts; Staatsverträge)  
 Artikel 124 (Fortgelten bei ausschließlicher Gesetzgebung)



Artikel 125	(Fortgelten bei konkurrierender Gesetzgebung)	Artikel 136	(Erster Zusammentritt des Bundesrates)
Artikel 125a	(Übergangsregelung bei Kompetenzänderung)	Artikel 137	(Wählbarkeit von Beamten, Soldaten und Richtern)
Artikel 125b	(Überleitung Föderalismusreform)	Artikel 138	(Notariat)
Artikel 125c	(Überleitung Föderalismusreform)	Artikel 139	(Befreiungsgesetze)
Artikel 126	(Zweifel über Fortgelten von Recht)	Artikel 140	(Religionsfreiheit, Religionsgesellschaften)
Artikel 127	(Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes)	Artikel 141	(Landesrechtliche Regelung des Religionsunterrichts)
Artikel 128	(Fortbestehen von Weisungsrechten)	Artikel 142	(Grundrechte in Landesverfassungen)
Artikel 129	(Fortgelten von Ermächtigungen)	Artikel 143	(Abweichungen vom Grundgesetz aufgrund Einigungsvertrag)
Artikel 130	(Körperschaften des öffentlichen Rechts)	Artikel 143a	(Umwandlung der Bundeseisenbahnen)
Artikel 131	(Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes)	Artikel 143b	(Umwandlung der Bundespost)
Artikel 132	(gegenstandslos)	Artikel 143c	(Beträge aus dem Bundeshaushalt)
Artikel 133	(Vereinigtes Wirtschaftsgebiet, Rechtsnachfolge)	Artikel 143d	(Haushaltswirtschaft, Schuldenbremse)
Artikel 134	(Reichsvermögen, Rechtsnachfolge)	Artikel 144	(Ratifizierung des Grundgesetzes)
Artikel 135	(Gebietsänderungen, Rechtsnachfolge)	Artikel 145	(Verkündung des Grundgesetzes)
Artikel 135a	(Erfüllung alter Verbindlichkeiten)	Artikel 146	(Außer-Kraft-Treten des Grundgesetzes)

## PRÄAMBEL

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

## I. Die Grundrechte

### Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2 (Persönliche Freiheit)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 5 (Freie Meinungsäußerung)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### Artikel 6 (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.